

BGer 5A_73/2020 vom 31. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_73_2020

FR: TF 5A_73/2020 du 31 janvier 2020

IT: TF 5A_73/2020 del 31 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin reicht zum einen ein von ihr selbst verfasstes und unterzeichnetes Blatt Papier ein, auf welchem sie das Trennungsverfahren schildert und sich in verschiedener Hinsicht beklagt, ohne Rechtsbegehren zu stellen. Zum anderen reicht sie die beglaubigte Übersetzung einer eigentlichen Beschwerdeschrift ein, welche einzig von der Übersetzerin unterzeichnet ist. In dieser Beschwerdeschrift wird einzig die Unterhaltsfrage thematisiert und es werden die Begehren gestellt, der Ehemann sei zur Zahlung von Unterhalt zu verurteilen, seine Vermögensverhältnisse seien zu ermitteln und er habe die Prozesskosten sämtlicher Instanzen zu tragen; ferner wird um Bestellung eines Rechtsanwaltes ersucht.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege. Nur dieses Thema kann zum Beschwerdegegenstand gemacht werden und es sind auch keine anderweitigen Rechtsbegehren möglich (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

Der angefochtene Entscheid betrifft nicht die Unterhaltszahlungen oder andere Themen des (noch vor Bezirksgericht hängigen) Eheschutzverfahrens, sondern einzig die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege. Dazu erfolgen in keiner der beiden Eingaben Ausführungen und es mangelt auch an diesbezüglichen Rechtsbegehren. Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich ferner, die übersetzte eigentliche Beschwerdeschrift zur persönlichen Unterzeichnung zu retournieren (Art. 42 Abs. 5 BGG).

Im Übrigen vermittelt das Bundesgericht grundsätzlich keine Rechtsanwälte; vielmehr obliegt es den Parteien, für eine Vertretung besorgt zu sein. Vorliegend ist die Frage aber ohnehin gegenstandslos, weil die Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist eingereicht wurde (Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG) und mithin nicht mehr durch einen Rechtsanwalt verbessert werden könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.